

## **Ehrungsordnung**

(Gemäß § 9 der Vereinssatzung vom 21.02.1992)

### **§ 1 Grundsätze**

Die Sportfreunde Dornstadt e.V. würdigen sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften ihrer Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrenurkunde
- b) der Ehrennadel
- c) des Ehrenbriefs
- d) der Ehrenmitgliedschaft
- e) des Amtes der/des Ehrenvorsitzenden

### **§ 2 Ehrenurkunde**

Die Ehrenurkunde kann an Mitglieder verliehen werden, die sich im Verlauf eines vollen Kalenderjahres für verdienstvolle Mitarbeit im Vereinsleben ausgezeichnet haben. Sie kann auch auf Vorschlag der einzelnen Abteilungsleitungen an einzelne Sportler oder an Mannschaften verliehen werden, die sich im Verlaufe einer abgelaufenen Sportsaison für besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

Auslegung:

Die Verleihung von Ehrenurkunden ist fester Bestandteil der Mitgliederversammlung. Sie werden von der / dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder in Ausnahmefällen durch ihren / seinen Stellvertreter vorgenommen. Eine Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenurkunde trifft der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder.

### **§ 3 Ehrennadel**

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

- a) die Ehrennadel in Bronze  
mindestens 5 Jahre ein Amt im Verein oder 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) die Ehrennadel in Silber  
mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein oder 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) die Ehrennadel in Gold  
mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein oder 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- d) eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
- e) ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

Auslegung:  
Ehrennadeln werden nur an Vereinsmitglieder verliehen.

Auslegung zu a – c)

Die Verleihung der jeweiligen Ehrennadeln auf Grund 20-, 30-, oder 40-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft erfolgt ohne Abstimmung im Vereinsrat automatisch auf der, dem Ereignis folgenden Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadeln nach 5-, 8-, oder 10-jähriger Bekleidung eines Amtes im Verein fällt der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder.

Auslegung zu e):

Diese Ehrung kann auch an Mitglieder verliehen werden, die sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben. Bei dieser Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Eine Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel nach Absatz e) kann im Vereinsrat nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder beschlossen werden.

#### **§ 4 Ehrenbrief**

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben.

Auslegung:

Bei der Verleihung des Ehrenbriefes ist an Personen gedacht, die sich hohe Verdienst um den Sport erworben haben. Dies gilt auch in besonderem Maße für Förderer des Sports und des Vereins. Die Erstellung des Ehrenbriefes und die Verleihung ist Aufgabe der / des 1. Vorsitzenden persönlich. Ein Antrag über die Verleihung des Ehrenbriefes kann von jeder Abteilungsleitung eingebracht werden. Über die Verleihung entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, die

- a) aufgrund 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft dem Verein angehören
- b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben
- c) Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Auslegung zu a):

Nach treuer, ununterbrochener 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein ist jedem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zu übertragen. Die Ehrenmitgliedschaft aufgrund der ununterbrochenen 50-jährigen Vereinstreue ist mit der Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden. Eine Abstimmung ist in diesem Falle im Vereinsrat nicht erforderlich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf der, dem Ereignis folgenden Mitgliederversammlung

Auslegung zu b):

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die sich in einem langen Zeitraum durch ihren persönlichen Einsatz wiederholt besondere Verdienste um den Verein erworben, haben. Eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren ist hierfür jedoch in der Regel Voraussetzung. Von der ununterbrochenen 25-jährigen Vereinszugehörigkeit sollte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Über einen Antrag kann in diesem Fall der Vereinsrat nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder entscheiden.

Auslegung zu c):

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die nicht Mitglied bei den Sportfreunden Dornstadt sind. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an diesen Personenkreis soll und muss eine große Ausnahme bleiben. Sie bleibt Personen vorbehalten, die sich über einen langen Zeitraum hinaus in besonders hohem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Über einen Antrag kann der Vereinsrat nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsratsmitglieder entscheiden.

## **§ 6 Ehrenvorsitzender**

Zum Ehrenvorsitzenden können Vorsitzende ernannt werden, die sich in langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Auslegung:

Eine langjährige Tätigkeit bedeutet, dass die betroffene Person mindestens 10 Jahre, auch mit Unterbrechungen, das Amt des Vorsitzenden innegehabt haben muss und dass sie sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsratsmitglieder. Eine zur / zum Ehrenvorsitzenden ernannte Person kann an allen Sitzungen des Vorstandes mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 7 Verleihung der Ehrung**

Über alle vorgenannten Ehrungen nach den §§ 4-6 sind Urkunden zu erstellen und an die betroffenen Personen auszuhändigen.

## **§ 8 Aberkennung von Ehrungen**

Alle zuerkannten Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzungen aus dem Verein ausgeschlossen worden sind. Eine Beschlussfassung hierüber im Vereinsrat ist nicht erforderlich.

## **§ 9 Nachweis der Ehrungen**

Über alle ausgesprochenen Ehrungen nach den §§ 2-6 ist ein Nachweis zu führen, der folgende Angaben enthalten muss:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Tag der Ehrung, Art der Ehrung.

## **§ 10 Antragsverfahren**

a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind

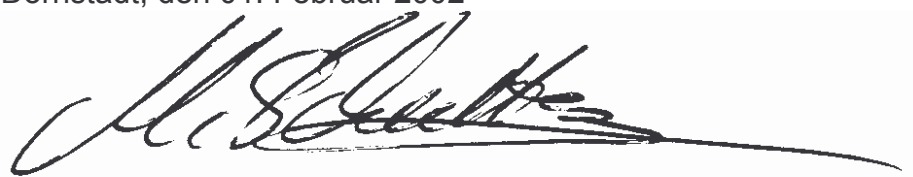
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- der Ehrungsausschuss (gemäß § 13 Absatz 7 der Vereinssatzung)

b) Ehrungsanträge sind formlos mit Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

## **§ 11**

Diese berichtigte Ehrungsordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 18.03.1988 und tritt auf Beschluss des Vereinsrats am 01.02.2002 in Kraft.

Dornstadt, den 01. Februar 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmitt', written over a light grey rectangular background.